



Reden

07.12.2017

Thema: Dringlichkeitsantrag der Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!

Florian Streibl (FW): Sehr geehrte Frau Präsidentin, wert Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Stümpfig, ich könnte es mir jetzt einfach machen. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie unseren Ein-Satz-Antrag nicht so toll fänden. In diesem Dringlichkeitsantrag steht auch nur ein Satz. Wir müssen uns aber mit diesem Satz genau auseinandersetzen. Meine Damen und Herren, wir haben eine Rechtsordnung. Um diese Rechtsordnung wurde sehr lange und sehr hart gerungen, gerade um den § 218 ff StGB. Durch eine Infragestellung des § 219a würden wir das ganze Fass wieder aufmachen. Dann müssten wir auch über die anderen Regelungen reden. Um was geht es hier eigentlich? – Das Amtsgericht Gießen hat eine Ärztin zu 40 Tagessätzen à 150 Euro wegen eines Verstoßes gegen § 219a verurteilt. Dem ging bereits ein Verfahren voraus. Im Jahr 2015 wurde ein Verfahren gegen diese Ärztin eingeleitet, das aber nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist. Die Ärztin wusste also genau, was sie tut. Dies wurde von der Richterin am Amtsgericht Gießen strafverschärfend beurteilt. Die Richterin hat ausgeführt, dass ein Schwangerschaftsabbruch keine normale medizinische Leistung sei, sondern dass es hier um das ungeborene Leben gehe. Ein Abbruch zieht natürlich das Ende des ungeborenen Lebens nach sich. Die Richterin führte aus: Niemand kann dieses ungeborene Leben schützen außer den Staat. Wir können daher dieses Urteil nachvollziehen. Die Justiz, gerade die Strafjustiz, geht bei diesem Thema äußerst sensibel vor. Alle Verfahren, die gegen Ärzte eingeleitet worden sind, wurden eingestellt. Seit dem Jahr 2010 gab es nur eine einzige Verurteilung nach § 219a. Wir müssen deshalb die Kirche im Dorf lassen und uns überlegen, über was wir hier reden. Die Richterin ist den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gefolgt, die in ihrem Plädoyer auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1993 einging und auch darauf hinwies, dass der Embryo ein selbstständiges Rechtsgut mit eigenem Lebensrecht ist. Der § 219a StGB sei dazu da, dass keine Hochglanzwerbung für Abtreibungen gemacht wird und auch der Kommerzialisierung nicht das Wort geredet wird. Ferner steht die Überlegung dahinter, dass niemand ein Geschäftsmodell insofern zu betreiben versucht, indem er letzten Endes beratend tätig ist und dann gleichzeitig die Abtreibung vornimmt. Die Beratung soll ja neutral nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt werden und dafür haben wir die Beratungsstellen. Deswegen ist die Beratung letztendlich auch verpflichtend. Man muss sich vorher in der Beratungsstelle beraten lassen und kann erst anschließend zum Arzt gehen. Die Beratungsstellen sollen selbstverständlich in die Richtung hin beraten, welche Ärzte was anbieten und mit welcher ärztlichen Kunst und mit welchem ärztlichen Können gerechnet werden kann. Aus all diesen Gründen können wir den Antrag nicht unterstützen. Wir werden ihn ablehnen. Denn was soll es an zusätzlichem Nutzen bringen, wenn man sich um die Beratungsstellen herum, die die Information von Gesetzes wegen geben müssen, über andere Quellen informiert, die möglicherweise ganz andere Interessen verfolgen als eine



Beratungsstelle, die der Neutralität verpflichtet ist? – Hinter allen anderen Beratungsstellen könnten vielleicht ganz andere Interessen stecken als das Ziel des Staates, neutral im Sinne der Frau und der Kinder zu beraten. Wie gesagt, wir werden den Antrag deshalb ablehnen.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Frau Celina hat eine Zwischenbemerkung.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Streibl, ich möchte es noch einmal klarstellen: Allein die Verknüpfung der sachlichen Information einer medizinisch ausgebildeten Ärztin damit, dass es ein Honorar dafür gibt, ist genau dieser strafbewehrte Tatbestand, der so was von antiquiert ist, dass wir ihn nicht mehr brauchen. Sie sagten, was solle es für einen Nutzen haben, eine andere Quelle zusätzlich heranzuziehen. Ich meine, wir leben nicht mehr im Mittelalter, sondern wir leben im Zeitalter der Digitalisierung. Dass eine Frau vor der Absicht eines Schwangerschaftsabbruches ein Beratungsgespräch hat, ist richtig und wichtig. Das steht überhaupt nicht infrage. Dass Sie es aber nun ablehnen, wenn sich die Frau davor oder danach – vielleicht zusammen mit ihrem Partner – aufseiten von Ärzten, die medizinisch ausgebildet sind, einen Eid geschworen und ein Ethikverständnis haben, im heutigen Zeitalter der Digitalisierung online informiert, erstaunt mich sehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Nun, das eine ist natürlich eine Frage der Rechtsprechung, wie man das Gesetz letzten Endes auslegt und welche Maßstäbe die Richterin ansetzt. Das Urteil wurde in einem Amtsgericht gefällt; es kann leicht sein, dass höhere Instanzen das ganz anders sehen. Deshalb glaube ich, dass auch in der Justiz noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Das andere: Wenn ich heute ins Internet schaue und auf die sogenannten "sozialen" oder "asozialen" Netzwerke blicke, hüte ich mich lieber vor dem, was man dort lesen kann. Ich denke, wenn man bei einem Arzt in der Praxis ist, ist das etwas ganz anderes, als wenn man auf irgendeiner Internetseite irgendetwas liest.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Woher weiß ich, wer hinter einer solchen Internetseite steht?

(Kerstin Celina (GRÜNE): Ja, doch der Arzt! – Unruhe – Lachen bei der CSU)

Wenn ich weiß, wie viel Schindluder im Internet betrieben wird, hüte ich mich doch vor solchen Informationen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)